

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

§ 1

(1) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung von

1.	bis 2 Stunden Sitzungsdauer	25 EUR
2.	über 2 Stunden Sitzungsdauer	45 EUR

für jede Sitzung. Denselben Anspruch haben im Vertretungsfall die Stellvertreter. Als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste.

(2) Der Verbandsvorsitzende (§§ 9 Abs. 1, 5 Abs. 1 Verbandssatzung) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR, sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR.

§ 2

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 1 erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 28. Oktober 2010 außer Kraft.